

# **S A T Z U N G**

## **der Hansestadt Anklam über die Erhebung von Verwaltungsgebühren**

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV-MV) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 13. 12. 2001 folgende Gebührensatzung erlassen:

### **§ 1 Gegenstand der Verwaltungsgebühr**

(1) Für die in der anliegenden Gebährentabelle (Anlage 1) aufgeführten besonderen Leistungen (Amtshandlungen in Selbstverwaltungsaufgaben und sonstige Tätigkeiten) der Hansestadt Anklam, die von dem Beteiligten beantragt werden oder ihn unmittelbar begünstigen, sind Verwaltungsgebühren und Auslagen nach dieser Gebährensatzung zu erheben.

(2) Für alle auf Grund staatlichen Auftrags oder zur Erfüllung nach Weisung wahrgenommenen Aufgaben (Aufgaben des sogenannten übertragenen Wirkungskreises) darf keine Verwaltungsgebühr nach dieser Satzung erhoben werden; für sie gilt das Verwaltungsgebührengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

(3) Die Erhebung von Gebühren auf Grund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

### **§ 2 Bemessung der Gebährensätze**

Die Gebährensätze sind so zu bemessen, dass zwischen der den Verwaltungsaufwand berücksichtigenden Höhe der Gebühr einerseits und der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen der Amtshandlung für den Kostenschuldner andererseits ein angemessenes Verhältnis besteht.

### **§ 3 Arten der Gebährenbestimmung**

Die Verwaltungsgebühren sind durch feste Sätze, nach dem Wert des Gegenstandes, nach der Dauer der Amtshandlung oder durch Rahmensätze zu bestimmen.

### **§ 4 Pauschgebühren**

Zur Abgeltung mehrfacher gleichartiger Amtshandlungen für denselben Kostenschuldner können für einen im Voraus bestimmten Zeitraum, der ein Jahr nicht überschreiten darf, Pauschgebühren zugelassen werden. Ist zu erwarten, dass die Pauschgebühr den Verwaltungsaufwand verringert, ist dies bei der Bemessung des Gebährensatzes zu berücksichtigen.

## **§ 5 Ermäßigung und Befreiung**

Für bestimmte Arten von Amtshandlungen können aus Gründen der Billigkeit oder des öffentlichen Interesses Gebührenermäßigung und Auslagenermäßigung sowie Gebührenbefreiung und Auslagenbefreiung vorgesehen oder zugelassen werden.

## **§ 6 Sachliche Gebührenfreiheit**

Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für:

1. mündliche Auskünfte;
2. schriftliche Auskünfte, die nach Art und Umfang und unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes oder ihres sonstigen Nutzens für den Anfragenden eine Gegenleistung nicht erfordern;
3. Amtshandlungen bei Dienstaufsichtsbeschwerden;
4. Amtshandlungen, die sich aus einem bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnis von Bediensteten im öffentlichen Dienst oder aus einem bestehenden oder früheren öffentlichen-rechtlichen Amtsverhältnis ergeben;
5. Amtshandlungen, die sich aus einer bestehenden oder früheren gesetzlichen Dienstpflicht oder einer Tätigkeit ergeben, die anstelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistet werden kann;
6. Kostenentscheidungen.

## **§ 7 Persönliche Gebührenfreiheit**

(1) Von Verwaltungsgebühren sind befreit:

1. die Bundesrepublik Deutschland und die bundesmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, deren Ausgaben ganz oder teilweise auf Grund gesetzlicher Verpflichtungen aus dem Haushalt des Bundes getragen werden;
2. das Land und die anderen Bundesländer;
3. die Gemeinden, Ämter und Landkreise, sofern die Amtshandlung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist;
4. die Sozialversicherungsträger, die der Aufsicht des Landes unterstehen;
5. Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen, soweit die Angelegenheit nicht einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betrifft;
6. Kirchen, sonstige Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsvereinigungen, die die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.

## **§ 8 Gebührenbemessung**

(1) Sind Rahmengesetze für Verwaltungsgebühren vorgesehen, so sind bei der Festsetzung der Gebühr im Einzelfall der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand, soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden und die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen.

(2) Pauschgebühren sind nur auf Antrag und im Voraus festzusetzen.

## **§ 9 Auslagen**

(1) Werden im Zusammenhang mit der Amtshandlung Auslagen notwendig, die nicht in die Verwaltungsgebühr einbezogen sind, hat der Kostenschuldner sie zu erstatten. Nicht in die Verwaltungsgebühr einbezogen sind:

1. Fernsprech- und Telefaxgebühren im Fernverkehr sowie Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen;
2. Aufwendungen für weitere Ausfertigungen, Abschriften und Auszüge, die auf besonderen Antrag erteilt werden. Für die Berechnung der als Auslagen zu erhebenden Schreibgebühren gilt § 136 Abs. 3 der Kostenordnung in der jeweiligen Fassung;
3. Aufwendungen für Übersetzungen, die auf besonderen Antrag gefertigt werden;
4. Kosten, die durch öffentliche Bekanntmachung entstehen, mit Ausnahme der hierbei erwachsenden Postgebühren;
5. die Zeugen und Sachverständigen zustehenden Entschädigungen. Erhält ein Sachverständiger aufgrund des § 1 Abs. 3 des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen keine Entschädigung, ist der Betrag zu erheben, der ohne diese Vorschrift nach dem Gesetz zu zahlen wäre;
6. die bei Geschäften außerhalb der Dienststellen den Verwaltungsangehörigen aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen gewährten Vergütungen (Reisekostenvergütung, Auslagenersatz), der sonstige Aufwand für die Dienstreise und die Kosten für die Bereitstellung von Räumen;
7. die Beträge, die anderen in- und ausländischen Behörden, öffentlichen Einrichtungen oder Beamten zustehen, und zwar auch dann, wenn aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung und dergleichen an die Behörden, Einrichtungen oder Beamten keine Zahlungen zu leisten sind;
8. die Kosten für die Beförderung von Sachen, mit Ausnahme der hierbei erwachsenen Postgebühren, und für die Verwahrung von Sachen.

(2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, kann die Erstattung der in Absatz 1 ausgeführten Auslagen auch verlangt werden, wenn für eine Amtshandlung Gebührenfreiheit besteht oder von der Gebührenerhebung abgesehen wird.

## **§ 10 Entstehung der Kostenschuld**

(1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der zuständigen Behörde, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages, in den Fällen des § 9 Abs. 1 Nr. 5 Halbsatz 2 und Nr. 7 Halbsatz 2 mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung.

## **§ 11 Kostengläubiger**

Kostengläubiger ist die Hansestadt Anklam.

## **§ 12 Kostenschuldner**

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

1. wer die Amtshandlung veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
2. wer die Kosten durch eine vor der Hansestadt Anklam abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 13 Kostenentscheidung**

(1) Die Kosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Entscheidung über die Kosten soll soweit möglich zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. Aus der Kostenentscheidung müssen mindestens die kostenerhebende Behörde, der Kostenschuldner, die kostenpflichtige Amtshandlung, die als Verwaltungsgebühren und Auslagen zu zahlenden Beträge und wo, wann und wie die Verwaltungsgebühren und Auslagen zu zahlen sind hervorgehen. Die Kostenentscheidung kann mündlich getroffen werden; sie ist auf Antrag schriftlich zu bestätigen. In einer schriftlichen oder schriftlich bestätigten Kostenentscheidung soll außerdem die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kosten und deren Berechnung angegeben werden.

(2) Kosten, die bei richtiger Behandlung der Sache durch die Behörde nicht entstanden wären, werden nicht erhoben. Das gleiche gilt für Auslagen, die durch eine von Amts wegen veranlasste Verlegung eines Termins oder Vertagung einer Verhandlung entstanden sind.

## **§ 14 Verwaltungsgebühren in besonderen Fällen**

(1) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird keine Verwaltungsgebühr erhoben. Dasselbe gilt bei Zurücknahme eines Antrages, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen ist.

(2) Die vorgesehene Verwaltungsgebühr ermäßigt sich um ein Viertel, wenn

1. ein Antrag zurückgenommen wird, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist, oder

2. ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt wird.

Aus Gründen der Billigkeit kann die Verwaltungsgebühr bis auf ein Viertel der vorgesehenen Gebühr ermäßigt oder von ihrer Erhebung abgesehen werden.

(3) Wird wegen der Ablehnung oder der Vornahme einer kostenpflichtigen Amtshandlung Widerspruch erhoben, sind von dem Widerspruchsführer für den Erlass des Widerspruchsbescheides Verwaltungsgebühren und Auslagen zu erheben, wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. In diesem Fall ist eine Verwaltungsgebühr bis zur Höhe der Gebühr zu erheben, die für die angefochtene Amtshandlung zu zahlen ist. Wird ein Widerspruch zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, der Widerspruchsbescheid aber noch nicht erlassen ist, so ist ein Viertel der nach Satz 2 festzusetzenden Verwaltungsgebühr zu erheben.

(4) Richtet sich in einer kostenpflichtigen Angelegenheit der Widerspruch ausschließlich gegen die Kostenentscheidung, gilt Absatz 3 mit der Maßgabe, dass die Verwaltungsgebühr für den Widerspruchsbescheid bis zu einem Zehntel des angefochtenen Betrages, mindestens drei Euro, beträgt.

(5) Für die Rücknahme oder den Widerruf eines kostenpflichtigen Verwaltungsaktes werden, sofern der Betroffene dazu Anlass gegeben hat, eine Verwaltungsgebühr bis zur Höhe der für die Amtshandlung selbst festgesetzten Gebühr und die Auslagen erhoben.

(6) Wird ein Verwaltungsakt zurückgenommen oder widerrufen, ohne dass der Betroffene dazu Anlass gegeben hat, ist die für die Amtshandlung festgesetzte Gebühr um mindestens die Hälfte zu ermäßigen; die Kosten können in voller Höhe erstattet werden, wenn dies der Billigkeit entspricht.

## **§ 15 Vorschusszahlung und Sicherheitsleistung**

Eine Amtshandlung, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

## **§ 16 Fälligkeit**

Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.

## **§ 17 Säumniszuschlag**

(1) Werden bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag Verwaltungsgebühren oder Auslagen nicht entrichtet, kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von eins von Hundert des rückständigen Betrages erhoben werden, wenn dieser fünfzig Euro übersteigt.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn Säumniszuschläge nicht rechtzeitig entrichtet werden.

(3) Für die Berechnung des Säumniszuschlages wird der rückständige Betrag auf volle hundert Euro nach unten abgerundet.

(4) Als Tag, an dem eine Zahlung entrichtet worden ist, gilt

1. bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln an die für den Kostengläubiger zuständige Kasse der Tag des Eingangs;

2. bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der für den Kostengläubiger zuständigen Kasse und bei Einzahlung mit Zahlkarte oder Postanweisung der Tag, an dem der Betrag der Kasse gutgeschrieben wird.

## **§ 18 Stundung, Niederschlagung und Erlass**

Für die Stundung, die Niederschlagung und der Erlass von Forderungen auf Zahlung von Verwaltungsgebühren, Auslagen und sonstigen Nebenleistungen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

## **§ 19 Verjährung**

(1) Der Anspruch auf Zahlung von Kosten verjährt nach drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist.

(2) Die Verjährung ist gehemmt, solange der Anspruch innerhalb der letzten sechs Monate der Frist wegen höherer Gewalt nicht verfolgt werden kann.

(3) Die Verjährung wird unterbrochen durch schriftliche Zahlungsaufforderung, durch Zahlungsaufschub, durch Stundung, durch Aussetzen der Vollziehung, durch Sicherheitsleistungen, durch eine Vollstreckungsmaßnahme, durch Vollstreckungsaufschub, durch Anmeldung über Wohnsitz oder Aufenthalt des Zahlungspflichtigen.

(4) Mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Unterbrechung endet, beginnt eine neue Verjährung.

(5) Die Verjährung wird nur in Höhe des Betrages unterbrochen, auf den sich die Unterbrechungshandlung bezieht.

(6) Wird eine Kostenentscheidung angefochten, verjähren Ansprüche aus ihr nicht vor Ablauf von sechs Monaten, nachdem die Kostenentscheidung unanfechtbar ist oder das Verfahren sich auf andere Weise erledigt hat.

## **§ 20 Erstattung**

(1) Überbezahlte oder zu Unrecht erhobene Kosten sind unverzüglich zu erstatten, zu Unrecht erhobene Kosten jedoch nur, soweit eine Kostenentscheidung noch nicht unanfechtbar geworden ist; nach diesem Zeitpunkt können zu Unrecht erhobene Kosten nur aus Gründen der Billigkeit erstattet werden.

(2) Der Erstattungsanspruch verjährt nach drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist, jedoch nicht vor Unanfechtbarkeit der Kostenentscheidung. Mit dem Ablauf der Verjährungsfrist erlischt der Anspruch.

(3) § 19 Abs. 2 bis 5 gilt entsprechend.

## **§ 21 Rechtsbehelfsverfahren**

(1) Die Kostenentscheidung kann zusammen mit der Amtshandlung oder selbständig angefochten werden; der Rechtsbehelf gegen eine Amtshandlung erstreckt sich auch auf die Kostenentscheidung.

(2) Wird eine Kostenentscheidung selbständig angefochten, ist das Rechtsbehelfsverfahren kostenrechtlich als selbständiges Verfahren zu behandeln.

## **§ 22 Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Anklam, den 14.01.2002

S t i f f t  
Bürgermeister

Anlage 1 zur Satzung der Stadt Anklam über die Erhebung von Verwaltungsgebühren

**Gebührentabelle**

| Tarifzahl | Amtshandlung/Leistung                                                                                                                                                                                                | Gebühr (EURO) |
|-----------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------|
| 1.        | <b>Vervielfältigungen</b>                                                                                                                                                                                            |               |
| 1.1.      | mit Lichtpaus-, Fotokopier- und ähnlichen Geräten<br>je angefangene Seite                                                                                                                                            |               |
| 1.1.1.    | bis zum Format DIN A 4 s/w                                                                                                                                                                                           | 0,70          |
| 1.1.1.1.  | bis zum Format DIN A 4 farbig                                                                                                                                                                                        | 0,80          |
| 1.1.2.    | im Format DIN A 3                                                                                                                                                                                                    | 0,80          |
| 1.1.3     | bei größeren Formaten bis zum Format DIN A 0 nach<br>Einzelabrechnung:                                                                                                                                               |               |
|           | Lohnkosten je angefangene halbe Stunde                                                                                                                                                                               | 10,60         |
|           | Gerätepauschale je laufender Meter                                                                                                                                                                                   | 0,40          |
|           | Papierkosten je m <sup>2</sup>                                                                                                                                                                                       | 0,20          |
| 1.2.      | mit Büro-Druckgeräten (Computer) bis Format DIN A 4 in<br>einer Auflage                                                                                                                                              |               |
| 1.2.1.    | bis zu 100 Stück je Seite                                                                                                                                                                                            | 1,20          |
| 1.2.2.    | über 100 bis 500 Stück je Seite                                                                                                                                                                                      | 1,00          |
| 1.2.3.    | über 500 Stück je Seite                                                                                                                                                                                              | 0,80          |
| 1.2.4.    | bei größeren Formaten erhöht sich die Gebühr entsprechend<br>der Größe                                                                                                                                               |               |
| 1.3.      | Vervielfältigungen, die mit Büro-Druckgeräten (einschl.<br>Computer) hergestellt werden und Durchschriften und Ver-<br>vielfältigungen, die mit Lichtpaus-, Fotokopier- oder ähnlichen<br>Geräten hergestellt werden |               |
| 1.3.1.    | des ersten Abdrucks je Seite                                                                                                                                                                                         | 1,50          |
| 1.3.2.    | zusätzlich für jeden weiteren Abdruck je Seite                                                                                                                                                                       | 1,00          |
| 1.4.      | <b>Telefax</b>                                                                                                                                                                                                       |               |
| 1.4.1     | Sendung je DIN A 4 Seite, zuzüglich Telefongebühr                                                                                                                                                                    | 0,50          |
| 1.4.2.    | Empfang je DIN A 4 Seite                                                                                                                                                                                             | 0,50          |
| 2.        | <b>Amtliche Beglaubigungen von</b>                                                                                                                                                                                   |               |
| 2.1.      | Unterschriften, Handzeichen, Lichtbildern oder Negativen                                                                                                                                                             | 2,40          |
| 2.2.      | Abschriften je Seite                                                                                                                                                                                                 |               |
| 2.2.1.    | der Erstaufbereitung                                                                                                                                                                                                 | 2,40          |
| 2.2.2.    | der Durchschriften                                                                                                                                                                                                   | 1,50          |

| Tarifzahl | Amtshandlung/Leistung                                                                                                                                                                                                 | Gebühr (EURO) |
|-----------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------|
| 3.        | <b>Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen</b> (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifzahlen zu erheben sind)                                                                                       | 5,00-20,00    |
| 4.        | <b>Ein- und Auszugsbestätigungen</b> vom Wohnungsamt                                                                                                                                                                  | 3,00          |
| 5.        | <b>Abgabe von Druckstücken</b> (Ortssatzungen, Abgaben- und Gebührensatzungen, Plänen, Tarifen, Straßen- und Stimmbezirksverzeichnissen und dgl.)<br>für jede angefangene Seite<br>jedoch mindestens                  | 0,50<br>1,00  |
| 6.        | <b>Schriftliche Aufnahme eines Antrages</b> oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen) je angefangene Seite | 4,00 – 30,00  |
| 7.        | Antrag Fördermittel <b>Dorferneuerung</b>                                                                                                                                                                             | 10,00         |
| 8.        | <b>Investitionszulagenerklärung</b>                                                                                                                                                                                   | 5,00          |
| 9.        | Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, <b>soweit nicht eine andere Gebühr</b> oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist                                                                | 5,00 – 500,00 |
| 10.       | <b>Vorkaufsrechtsverzichtserklärungen</b><br>nach §§24ff. BauGB, 22 DenkmalschG, 3 WoBauErhG einmalig                                                                                                                 | 25,00         |
| 11.       | Genehmigungen nach <b>§§ 144 II, 145 VII BauGB</b>                                                                                                                                                                    | 30,00         |
| 12.       | <b>Vergabe von Hausnummern</b> nach § 126 III BauGB                                                                                                                                                                   | 25,00         |
| 13.       | <b>Übernahme einer Bürgschaft</b> oder einer sonstigen Gewährleistung 1,25 % des Ursprungswertes, mindestens jedoch bei nicht zu ermittelndem Geldwert je Haushaltsjahr                                               | 75,00         |
| 14.       | Zweitschrift einer <b>Gewerbean-, -um- oder -abmeldung</b>                                                                                                                                                            | 10,00         |
| 15.       | Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene <b>Hunde-steuermarken</b>                                                                                                                                             | 1,50          |

| Tarifzahl | Amtshandlung/Leistung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | Gebühr (EURO)    |
|-----------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------|
| 16.       | Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührentabelle nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderem Aufwand verbunden sind, für jede angefangene halbe Stunde                                                                                                                                                             | 10,00 – 30,00    |
| 17.       | Bearbeitungsgebühr für Genehmigungen zur Sondernutzung von öffentlichen Verkehrsflächen, soweit keine Sondernutzungsgebühr anfällt                                                                                                                                                                                                                     | 10,00 – 30,00    |
| 18.       | Druckstücke von <b>Verdingungsunterlagen</b> je nach Kosten der Herstellung                                                                                                                                                                                                                                                                            | 30,00 – 50,00    |
| 19.       | <b>Genehmigung und Überwachung von Arbeiten</b> , die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden je angefangene halbe Stunde                                                                                                                                                            | 20,00 - 40,00    |
| 20.       | <b>Abnahme von Abwasseranlagen</b> je angefangene halbe Arbeitsstunde                                                                                                                                                                                                                                                                                  | 10,00 – 35,00    |
| 21.       | <b>Schriftliche Auskünfte mit Plan</b> über Neuanschluss an die Kanalisation oder die Wasserversorgung                                                                                                                                                                                                                                                 | 20,00            |
| 22.       | <b>Untersuchung von Störungen</b> im Kanalanschluss eines Grundstücks je angefangene halbe Stunde                                                                                                                                                                                                                                                      | 10,00 – 35,00    |
| 23.       | Erteilung eines ablehnenden <b>Widerspruchsbescheides</b> , Berechnung nach der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung festgesetzt worden ist (zu beachten § 5 Abs. 3 KAG M-V und § 21 Gebührensatzung)                                                                                                                                         | bis ½ der Gebühr |
| 24.       | Verwahrung von <b>Fundsachen</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |                  |
| 24.1.     | im Wert bis zu 10,00 EURO                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | 1,00             |
| 24.2.     | im Wert von 10,00 bis 25,00 EURO                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | 1,50             |
| 24.3.     | im Wert von 26,00 bis 50,00 EURO                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | 3,60             |
| 24.4.     | im Wert von 51,00 bis 150,00 EURO                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | 4,60             |
| 24.5.     | im Wert von 151,00 EURO für den Mehrwert zusätzlich<br><i>Anmerkung: Gebühren und Auslagen werden vom Finder nicht erhoben, wenn er auf das Recht nach § 973 des BGB gegenüber der zuständigen Behörde nach § 976 Abs. 1 des BGB verzichtet hat. Aus Gründen der Billigkeit können dem Finder Gebühren und Auslagen ermäßigt oder erlassen werden.</i> | 1 v. H.          |
| 24.6.     | Schriftliche Bestätigung durch das Fundbüro, dass sich ein verlorengegangener Gegenstand nicht zur Aufbewahrung im Fundbüro befindet, insbes. Nachweis für Fahrradversicherung                                                                                                                                                                         | 1,00             |
| 25.       | <b>Straßenbeleuchtung</b><br>Schriftverkehr zur Havariebeseitigung Unfallmasten je angefangene halbe Arbeitsstunde                                                                                                                                                                                                                                     | 20,00 – 35,00    |